

Das ist Investieren mit Verant- wortung.

Das ist Anlegen
nach gesetzlichen
ESG-Kriterien.



Das
ist
Bank.

[bawag.at](https://www.bawag.at)

Mit gutem Gewissen in eine bessere Welt investieren.

Der europäische Aktionsplan für ein nachhaltiges Finanzsystem sieht vor, dass die europäische Finanzindustrie bei der Herstellung und dem Vertrieb von Finanzprodukten die sogenannten ESG-Kriterien zu berücksichtigen hat. Diese drei Buchstaben beschreiben die folgenden nachhaltigkeitsbezogenen Verantwortungsbereiche von Unternehmen im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit:

Environment = Umwelt

Social = Soziale Aspekte

Governance = ethische Unternehmensführung

Sie als Anleger:in erhalten dadurch die Möglichkeit, nachhaltige Geldanlagen zu tätigen, indem transparent dargelegt wird, wie sich veranlagte Gelder auf diese Aspekte auswirken.

Um Ihnen in der Anlageberatung passende Empfehlungen aussprechen zu können, fragen wir nun auch zusätzlich Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen ab. Darum erfahren Sie in diesem Informationsblatt mehr über die unterschiedlichen, rechtlichen Bedeutungen der Nachhaltigkeit und damit in Zusammenhang stehenden Rechtsquellen, inwiefern Sie Nachhaltigkeitskriterien bei Ihrer Investition berücksichtigen können und woran Sie erkennen können, in welchem Ausmaß Ihre Investition nachhaltig ist.



1. Welche gesetzlichen Grundlagen gibt es?

Um einen einheitlichen Standard zu schaffen, was als „nachhaltige Geldanlage“ gilt, hat der Europäische Gesetzgeber die „Offenlegungs-Verordnung“ und die „Taxonomie-Verordnung“ erlassen.

Die Offenlegungs-Verordnung definiert, was als nachhaltige Investitionen in Hinblick auf Umweltziele und Soziale Ziele eines Unternehmens unter Berücksichtigung ethischer Unternehmensführung zu verstehen ist. Dafür sind drei Kategorien von Finanzprodukten vorgesehen, die Ihnen zeigen, ob bzw. wie stark die Nachhaltigkeit im Finanzprodukt berücksichtigt ist:

„Dunkelgrüne Produkte“ (Artikel 9) streben eine nachhaltige Investition an. Bei diesen Finanzprodukten ist die Nachhaltigkeit am stärksten sichergestellt und die Informations-pflichten am umfangreichsten.

„Hellgrüne Produkte“ (Artikel 8) bewerben ökologische oder soziale (oder eine Kombination beider) Merkmale. Bei diesen Finanzprodukten werden ökologische oder soziale Merkmale lediglich berücksichtigt, während dunkelgrüne Finanzprodukte ein Umweltziel explizit anstreben.

Sonstige Finanzprodukte berücksichtigen die Nachhaltigkeitskriterien gemäß Offenlegungs- bzw. Taxonomie-Verordnung nicht oder in geringem Umfang.

Die Taxonomie-Verordnung konkretisiert den Begriff „ökologisch nachhaltige“ Investitionen. Näheres dazu finden Sie bei Punkt 3.

Zusätzlich dazu normieren die Offenlegungs- und die Taxonomie-Verordnung für Finanz-marktteilnehmer (bspw. Hersteller und Anbieter von Finanzprodukten) und Finanzberater umfassende Offenlegungspflichten zu Nachhaltigkeitsrisiken. Offengelegt werden muss insbesondere – die Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei ihren Investitionsentscheidungen bzw. bei ihrer Beratung einbezogen werden - sowie die möglichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite von Finanzprodukten.

Darüber hinaus sind Informationen über Finanzprodukte, die gemäß den Verordnungen als „nachhaltig“ und „ökologisch nachhaltig“ bezeichnet werden dürfen, auf den Internetseiten der Finanzmarktteilnehmer zu veröffentlichen. Diese zusätzlichen Informationspflichten betreffen aber nur folgende Finanzprodukte: Verwaltete Wertpapierportfolios, Investmentfonds (OGAW), alternative Investmentfonds (AIF), Versicherungsanlageprodukte (IBIPs), Paneuropäische Private Pensionsprodukte (PEPPs) sowie Altersvorsorgeprodukte und -systeme.

2. Was gilt als “nachhaltige Investition”?

Die Offenlegungs-Verordnung orientiert sich an den zuvor genannten ESG-Kriterien und legt fest, dass eine Investition dann als nachhaltig gilt, wenn:

- E** die Investition zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt (näheres dazu bei Punkt 3 zu „ökologisch nachhaltigen“ Investitionen)
oder
- S** die Investition zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, wie z.B. die Bekämpfung von Ungleichheiten, die Förderung des sozialen Zusammenhalts, der sozialen Integration sowie der Arbeitsbeziehungen oder die Unterstützung von wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen. Dazu zählen soziale Aspekte wie die Bekämpfung von Sklaverei und Kinderarbeit, die Förderung Indigener Bevölkerungsgruppen und die Unterstützung in humanitären Krisen. Dabei darf die Investition kein Umweltziel oder ein anderes soziales Ziel erheblich beeinträchtigen.
und
- G** die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer ethischen bzw. verantwortungsvollen Unternehmensführung anwenden. Der Aspekt Governance betrifft die u.a. Themenbereiche Managementvergütung, Bestechung und Korruption, Diversität und Struktur des Leitungsorgans und faire Steuerstrategie, Datenschutz und Risikomanagement

3. Was gilt als „ökologisch nachhaltige“ Investition?

Nach der Taxonomie-Verordnung gilt eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit dann als „ökologisch nachhaltig“, wenn die folgenden Kriterien (Mindeststandards) erfüllt werden:

- die wirtschaftliche Tätigkeit dient zumindest einem Umweltziel und leistet einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung dieses Ziels,
- die wirtschaftliche Tätigkeit führt nicht gleichzeitig zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines oder mehrerer Umweltziele,
- die wirtschaftliche Tätigkeit wird unter Einhaltung des festgelegten Mindestschutzes ausgeübt (betrifft Menschen- und Arbeitnehmerrechte, Leitsätze in der Unternehmens-führung etc.) und
- dabei werden die entsprechenden technischen Vorgaben, die an Kennzahlen gemessen werden, eingehalten (z.B. Schwellenwerte für Emissionen oder CO₂-Fußabdruck).

Die Taxonomie-Verordnung nennt sechs Umweltziele:

1. Klimaschutz: Darunter versteht man Beiträge zur Stabilisierung von Treibhaus-gasemissionen, also eine Vorgehensweise, die den Anstieg der durchschnittlichen Erdtemperatur auf deutlich unter 2 °C zu halten versucht. Da es einige Wirtschaftstätigkeiten gibt, die sich negativ auf die Umwelt auswirken, kann ein wesentlicher Beitrag zu einem Umweltziel auch darin bestehen, solche negativen Auswirkungen zu verringern. Beispiele hierfür sind der Ausbau klimaneutraler Mobilität oder die Erzeugung sauberer Kraftstoffe aus erneuerbaren Quellen.
2. Anpassung an den Klimawandel: Darunter versteht man Tätigkeiten, welche nachteilige Auswirkungen des derzeitigen oder künftigen Klimas oder die Gefahr nachteiliger Auswirkungen auf die Tätigkeit selbst, Menschen, die Natur oder Vermögenswerte verringern oder vermeiden soll.
3. Die nachhaltige Nutzung und der Schutz von Wasser- und Meeresressourcen: Hierzu zählt z.B. der Schutz vor den nachteiligen Auswirkungen der Einleitung von städtischem und industriellem Abwasser.
4. Der Übergang zu einer Kreislaufwirtschaft: Dies betrifft z.B. Recycling, aber auch die Verbesserung der Haltbarkeit und Reparaturfähigkeit von Produkten.
5. Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung: Hierbei soll z.B. die Luft-, Wasser- oder Bodenqualität in den Gebieten, in denen die Wirtschaftstätigkeit stattfindet, verbessert werden oder auch Abfall beseitigt werden.
6. Der Schutz und die Wiederherstellung der Artenvielfalt (Biodiversität) und der Ökosysteme: Gemeint sind hier unter anderem nachhaltige Landnutzung und -bewirtschaftung oder die nachhaltige Waldbewirtschaftung.

4. Berücksichtigung von ökologischen, sozialen und ethischen Nachhaltigkeitskriterien bei Ihrer Investition

Im Zuge der Anlageberatung fragen wir Sie, ob und inwiefern wir bei der Veranlagung Ihres Kapitals die Nachhaltigkeit von Finanzinstrumenten berücksichtigen sollen. Bei dieser Erhebung können Sie zunächst folgende Angaben zu Ihrer Nachhaltigkeitspräferenz machen:

- Sie haben keine Präferenz für nachhaltige Finanzinstrumente.
- Sie präferieren ökologisch nachhaltige Finanzinstrumente im Sinne von bestimmten Umweltzielen (=Taxonomieverordnung siehe Punkt 2.)
- Sie präferieren (insbesondere sozial und unternehmerisch) nachhaltige Finanzinstrumente im Sinne der ESG Grundsätze (= Offenlegungsverordnung siehe Punkt 1.)
- Sie präferieren Finanzinstrumente, die weder als „ökologisch nachhaltig“ noch als „nachhaltig“ eingestuft werden, bei denen aber die für Sie wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wie
 - Emission (Treibhausgase, CO₂-Fußabdruck)
 - Energie (Energieverbrauch, fossile Brennstoffe, nicht erneuerbare Energie)
 - Wasser und Abfall (Wasserverschmutzung, Produktion von gefährlichem Müll)
 - Menschenrechte (Zwangsarbeit, Kinderarbeit, Diskriminierungen)
 - Gleichstellung von Frauen (Gender Pay Gap, Geschlechtervielfalt in Führungspositionen)
 - Antikorruption (einschließlich Erpressung und Bestechung)
 - Kein Handel mit kontroversen Waffen (z.B.: Antipersonenminen, Streumunition, chemische Waffen und biologische Waffen)
 - berücksichtigt werden.
- Sie präferieren eine Kombination aus den vorgenannten Finanzinstrumenten.

Anschließend können Sie bei Vorliegen einer Präferenz auch angeben, welchen Mindestanteil in Prozent diese Investition ausmachen soll.

Wenn Sie uns keine Nachhaltigkeitspräferenzen nennen, kommen alle Finanzinstrumente in Betracht, sowohl solche die keine Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen als auch solche, die Nachhaltigkeitsaspekte berücksichtigen. Das heißt, dass wir in die Eignungsbeurteilung bzw. in die Auswahl jener Finanzinstrumente, die wir Ihnen gegebenenfalls empfehlen nur Ihre sonstigen Anlagepräferenzen (z.B. Risikotoleranz, Erfahrungen und Kenntnisse, Vermögensverhältnisse) einbeziehen. Die Nachhaltigkeit ist in dem Fall kein Auswahl- bzw. Ausschlusskriterium.

Wenn Sie Nachhaltigkeitspräferenzen nennen, wird Ihnen ein Finanzprodukt empfohlen, das Ihren Nachhaltigkeitspräferenzen (Umweltziele, ESG Grundsätze und/oder nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren) entspricht.

Vor Abschluss des Geschäfts haben Sie außerdem die Möglichkeit Ihre Nachhaltigkeitspräferenzen zu überprüfen und ggf. anzupassen.

Fazit

Der Begriff der Nachhaltigkeit deckt im europäischen Rechtsrahmen verschiedene Aspekte ab – insbesondere ökologische, soziale und ethische Nachhaltigkeit. In welchem Ausmaß und in welcher Ausprägung die Nachhaltigkeit bei den Finanzprodukten im Rahmen der Anlageberatung berücksichtigt wird, hängt von Ihren Präferenzen ab, die Sie bei Ihrem Beratungsgespräch offenlegen.

Wenn Sie uns Nachhaltigkeitspräferenzen nennen, empfehlen wir Ihnen im Rahmen der Beratung Finanzprodukte, die Ihren konkreten Nachhaltigkeitspräferenzen entsprechen.

Wenn Sie uns keine Nachhaltigkeitspräferenzen nennen, ist die Nachhaltigkeit kein Auswahl- bzw. Ausschlusskriterium in der Eignungsbeurteilung. Empfehlungen werden dann aufgrund Ihrer sonstigen Anlagepräferenzen (z.B. Risikotoleranz, Erfahrungen und Kenntnisse, Vermögensverhältnisse) ausgesprochen.

Als Anlageberater und/oder Vermögensverwalter beziehen wir die Informationen über die Nachhaltigkeit in Finanzinstrumenten aus den offengelegten Informationen der jeweiligen Produkthersteller (z.B. aus den regelmäßigen Berichten zu den Finanzinstrumenten). Diese sind auch für Sie, z.B. auf den jeweiligen Internetseiten der Produkthanbieter, einsehbar. Dort finden Sie unter anderem Beschreibungen zu den ökologischen oder sozialen Merkmalen oder auch zu den nachhaltigen Investitionszielen, Angaben zu den angewandten Bewertungs-, Mess- und Überwachungsmethoden sowie Informationen über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf die Nachhaltigkeitsfaktoren von Finanzinstrumenten. Bedenken Sie, dass es sich dabei um Informationen handeln kann, die sich auf Zeiträume beziehen, die in der Vergangenheit liegen.